

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft |
| Herausgeber: | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe |
| Band: | 88 (1991) |
| Heft: | 11 |
| Rubrik: | Neue Fachliteratur |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leistungsversprechen gegenüber ihrem Mitglied erfüllen. Die Zahlung wurde von der Kasse allein in dessen Interesse erbracht.

Wollte man indessen davon ausgehen, die Patientin habe eine gesetzliche Pflicht getroffen, das Krankenhaus mit Hilfe des von der Kasse ausbezahlten Betrages zufriedenzustellen, so würde dies noch keineswegs bedeuten, dass dieser Betrag «anvertrautes Gut» gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB gewesen wäre. Denn diese Vorschrift hat nicht die Bedeutung, Treu und Glauben beim Erfüllen von Verträgen allgemein unter den Schutz des Strafrechts zu stellen. Diesen Schutz würde der hier in Frage stehende Geldbetrag erst geniessen, wenn er «anvertraut» gewesen wäre. Dies war er aber nicht, und insbesondere konnte keine Rede davon sein, dass die vertragliche Schuld der Patientin gegenüber dem Spital strafrechtlich abgeschirmt gewesen wäre. Die Patientin hatte infolgedessen von der kantonalen Vorinstanz freigesprochen zu werden. (Urteil 6 S. 203/1991 vom 6. September 1991.)

R.B.

NEUE FACHLITERATUR

Dr. Daniel Levin

Konflikte zwischen einer weltlichen und einer religiösen Rechtsordnung

Eine kritische Würdigung des israelischen Familienrechts mit besonderer Berücksichtigung des jüdischen Scheidungsrechts aus der Sicht des schweizerischen internationalen Privatrechts. 196 Seiten, broschiert, Fr. 42.–

Die vorliegende Abhandlung untersucht eine religiöse Rechtsordnung am Beispiel des israelischen Familienrechts im Vergleich und Konflikt mit einer weltlichen Rechtsordnung anhand der Grundsätze des schweizerischen internationalen Privatrechts. Das religiöse Familienrecht im allgemeinen und das jüdische Scheidungsrecht im speziellen werden hierbei von historischer und dogmatischer Warte aus beleuchtet, um auf die heikle Dualität von weltlichen und religiösen Elementen innerhalb eines einzigen Rechtsstaates hinzuweisen. Im jüdischen Scheidungsrecht gilt das Augenmerk insbesondere den Eigentümlichkeiten des Scheidebriefes («Get») und der Asymmetrie der Scheidungsgründe sowie der nur einseitigen Möglichkeit des Rabbinatsgerichts, diesen Scheidebrief zwangsweise zu erwirken. Als zentrales Problem kristallisiert sich die geschwächte Stellung der Frau im religiösen Scheidungsrecht heraus, wobei der Autor seine Lösungsvorschläge bei der fehlenden Verwirklichung sowohl staatlich-weltlicher als auch jüdisch-religiöser Egalitätspostulate ansetzt.

Bei der international-privatrechtlichen Würdigung liefert das auf den 1. Januar 1989 in Kraft getretene IPR-Gesetz den normativen Rahmen, in welchem sich die Konkretisierung der IPR-Prinzipien auf dem Gebiet der religiösen Ehescheidung abspielt. In diesem Zusammenhang vermögen vor allem der Grundrechtsbefehl und der Gleichberechtigungsgrundsatz den Ruf nach einer Berücksichtigung des inländischen Ordre public wachzurufen. Das Eingreifen dieses Ordre public führt

unter Beachtung der Gefahr eines «forum shopping» zu der Suche nach einem sinnvollen und geeigneten Ersatzrecht innerhalb der *lex fori* oder der ursprünglich berufenen *lex causae*.

Den Abschluss bildet eine Zusammenfassung mit zahlreichen Verweisen auf die entsprechenden Kapitel, mit welcher sich auch der Praktiker eine beschleunigte Übersicht der Arbeit bilden kann.

Dr. Marco Barbatti

Verwaltung des Vermögens eines Ehegatten durch den andern (Art. 195 ZGB)

148 Seiten, broschiert, Fr. 39.–

Veraltet ein Ehegatte ganz oder teilweise das Vermögen des andern Ehegatten, so gelten nach dem neuen Eherecht (Art. 195 ZGB) die Bestimmungen des Auftragsrechts. Dabei muss kein ausdrücklicher Auftrag erteilt werden. Es genügt, dass der Ehegatte die Vermögensverwaltung durch den andern Ehegatten wissentlich duldet.

Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit werden die einzelnen Rechtsregeln erläutert, welche den Vermögensverwaltungsvertrag zwischen Ehegatten prägen. Von besonderem Interesse sind dabei die Frage des Entgelts für die Verwaltungstätigkeit und die Diskussion über das Mass der Sorgfaltspflicht des Verwalters.

Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich

Herbert Müller (Hrsg.), «Öffentliche Fürsorge – Wegleitung für den Kanton Basel-Landschaft; Zukunftsperspektiven» (Diplomarbeit, Höhere Fachschule im Sozialbereich HFS Basel, 1991, 50 S.)

Die Diplomarbeit befasst sich mit der öffentlichen und privaten Fürsorge des Kantons Basel-Landschaft. In Kapitel II findet sich der Entwurf einer «Wegleitung für den Bezug von Fürsorgeleistungen und anderen finanziellen Hilfen im Kanton Basel-Landschaft», ergänzt mit der Berechnungsgrundlage des persönlichen Existenzbedarfes nach Fürsorgerichtlinien und einem aktuellen Adressenverzeichnis. Dieser Entwurf soll in verkürzter Form in eine benützungsfreundliche Broschüre umgewandelt und dem Zielpublikum (Betroffenen, Mitgliedern von Behörden und Sozialdiensten, Fürsorge-Interessierten) zugänglich gemacht werden. Zum Inhalt der Wegleitung beigetragen haben Kritik und Anregungen von SozialarbeiterInnen der Gemeinde-Sozialdienste im Kanton Basel-Landschaft, basierend auf einer schriftlichen Umfrage (Kapitel I). Im Kapitel III wird die mögliche künftige Entwicklung der öffentlichen Fürsorge in der Schweiz dargestellt und ein Überblick gegeben über den Stand der Diskussionen betreffend ein staatlich garantiertes Grundeinkommen.

Da sich die öffentliche Fürsorge der einzelnen Kantone in ihren Grundsätzen nicht wesentlich unterscheidet, dürfte diese Diplomarbeit auch für andere Kantone

und deren Fürsorgeeinrichtungen von Bedeutung sein, sei es als Anregung zur Öffentlichkeitsarbeit, als Raster-Vorlage für eine kantonseigene Wegleitung oder aus persönlichem Interesse.

Die Arbeit ist zum Selbstkostenpreis von Fr. 15.– zu bestellen bei: Herbert Müller, Riehentorstrasse 11, 4058 Basel, Tel. 061/692 11 72.

Wiederholung

«Einführungsseminar in die Praxis der Sozialhilfe»

13.–15. Mai 1992 in Fürigen

Da für das Seminar im September 1991 deutlich mehr Anmeldungen eingingen, als Plätze vorhanden waren, wird diese Veranstaltung im Mai 1992 wiederholt. Für diesen Zeitpunkt sind noch Plätze in Einzel- oder Doppelzimmern frei.

Neue Mitglieder von Sozialbehörden oder neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialdiensten oder -verwaltungen können an diesem zweieinhalb-tägigen Einführungsseminar teilnehmen.

Das Kursprogramm entspricht demjenigen von 1991. Kleine Programmänderungen blieben vorbehalten. Insbesondere wird zusätzlich auch auf die per 1992 neu formulierten SKöF-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe einzutreten sein.

Die (teuerungsbedingt leicht angehobenen) Seminarkosten betragen Fr. 660.– im Einzelzimmer bzw. Fr. 580.– im Doppelzimmer. Darin eingeschlossen sind die Seminardokumentation (Ringordner), Kurskosten, Pausenkaffee sowie die Unterbringung mit Vollpension.

Interessierte Personen melden sich bitte vorzugsweise zwischen 8.00 und 11.30 Uhr vormittags

über Telefonnummer 031/24 40 41

oder schriftlich beim SKöF-Sekretariat, Postfach 65, 3000 Bern 26. Dort erhalten Sie weitere Auskünfte sowie das Seminarprogramm mit einer Anmeldekarte.

Anmeldeschluss für die Seminarwiederholung ist der 31. März 1992.

Die Plätze werden nach Datum des Anmeldungseingangs vergeben.